

Das gemeinsame Ziel der Lehrer und Studierenden¹ ist ihr erfolgreicher Bildungsabschluss. Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen einerseits die Lehrer auf die Berufstätigkeit der Studierenden Rücksicht, andererseits wird von den Studierenden eigenverantwortliches Verhalten (Selbstständigkeit in der Organisation und Planung) vorausgesetzt.

Zu diesem Zweck wird folgende Verhaltensvereinbarung zwischen der Schule und den Studierenden geschlossen:

VERHALTENSVEREINBARUNG ABENDUNTERRICHT

I. Umgang, Verhalten

- Wir gehen respektvoll und höflich miteinander um, um unser Lernklima zu fördern.
- Wir wollen in allen Klassen und im Schulhof auf Ordnung und Sauberkeit achten, um den Aufenthalt unserer Studierenden und Lehrer in der Schule angenehm zu gestalten.

II. Unterricht

- Wir wollen gemeinsam die Unterrichtszeit in der Schule zur Förderung des Lernens nutzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Lärm und andere Störungsarten während des Aufenthaltes im Hof zu unterlassen.
- Für das Erreichen der Unterrichtsziele sind Pünktlichkeit und Mitnahme der nötigen Unterlagen für den Unterricht erforderlich.
- Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden sind elektronische Geräte (z.B.: Handys, Aufnahmegeräte, etc ...) während der Unterrichtszeit auszuschalten.
- Bei grober Störung des Unterrichts verfügt der Lehrer über ein Wegweiserecht.

¹ Es gilt jeweils auch die weibliche Form

III. Prüfungen, Termine

- Um die Unterrichtsziele erfolgreich zu erreichen, ist eine genaue Termineinhaltung auch seitens der Studierenden (z.B. von Präsentationen, Prüfungen...) unerlässlich.
- Termine für Kolloquien und Einstufungsprüfungen sind verbindlich. Bei Verhinderung ist der Lehrer ehestens per E-Mail oder Telefon zu verständigen.
- Um den Lernerfolg bestätigen zu können (Zeugnisse, Benotungen von Kolloquien und Einstufungsprüfungen, Anmeldung für Folgesemester), ist regelmäßiger Kontakt mit dem Klassenvorstand zu halten.
- Bei Fernbleiben von länger als einer Woche oder im Falle einer Abmeldung verpflichtet sich jeder Studierende den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit per E-Mail oder Postsendung dem Klassenvorstand bekannt zu geben.

IV. Hof, Parkplatz, Schulhaus

- Der Zutritt zum Schulgebäude ist für schulfremde Personen untersagt. Daher hat jeder Studierende den Schülerschein im Unterricht mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Auch hier verfügt der Lehrer bei Gefährdung über ein Wegweiserecht.
- Der Parkplatz ist ausschließlich für die Benützung durch das Schulpersonal vorgesehen.
- Im Schulhaus und in den Eingangsbereichen gilt striktes Rauchverbot.
- Der Aufenthaltsraum kann während der Betriebszeiten des Buffets gegen Vorweisung des Studierendenausweises benutzt werden.
- Schulbesuchsbestätigungen werden nur noch gegen Vorweisung eines Studierendenausweises ausgegeben.

Die knappen öffentlichen Budgetmittel zwingen die Schule, bei Beschädigung und Verunreinigung zu einer Schadenersatzforderung.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist mit Konsequenzen nach § 46 SchUG-B zu rechnen.

Mit einer Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Vereinbarung.

Datum: Unterschrift:.....